

**5796a. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung vom ...; Zulassungsbedingungen für die Kindergarten- und die Primarstufe)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p><b>Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)</b></p> <p><b>(Änderung vom ...; Zulassungsbedingungen für die Kindergarten- und die Primarstufe)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022, beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. Februar 2022 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022, beschliesst:</i></p>	<p><b>Minderheit</b> <i>Matthias Hauser, Rochus Burtscher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw</i></p> <p>I. Auf die Gesetzesänderung wird nicht eingetreten.</p> <p>II. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.**1. Teil: Grundlagen****Fachliche Voraussetzungen****a. Für die Kindergartenstufe**

§ 6. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,

**A. Zulassung und Eignung****a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)**

§ 6. Zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität,
- b. einer Berufsmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen,
- c. einer Fachmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder

§ 6. ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 6.	<b>Minderheit</b> Carmen Marty Fässler, Sarah Akanji, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Judith Stofer, Monika Wicki, Kathrin Wydler
d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.	d. eines Hochschuldiploms.	d. eines Hochschuldiploms oder	d. (gemäss Antrag Regierungsrat)
		e. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder	lit. e streichen.
		f. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.	lit. f streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><sup>2</sup> Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittelschulabschluss. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.</p>	<p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 6.</p> <p><sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. e und f wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule gemäss Abs. 1 lit. e und f berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.</p>	<p><b>Minderheit</b> Carmen Marty Fässler, Sarah Akanji, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Judith Stofer, Monika Wicki, Kathrin Wydler</p> <p><b>Minderheit in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 7 a Abs. 2</b> Carmen Marty Fässler, Sarah Akanji, Judith Stofer, Monika Wicki</p> <p><sup>2</sup> (gemäss Antrag Regierungsrat) <sup>2</sup>...</p> <p>Der Kanton bietet Kurse... ...</p> <p>Äquivalenznachweis an. ...</p> <p>Abs. 3 streichen.</p>
<p><b>b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe</b></p> <p>§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>	<p><b>b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)</b></p> <p>§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:</p>		

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 1. November 2022**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

- |   |  |
|---|--|
| a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,   | a. einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,   |
| b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,  | b. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder |
| c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde, | c. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.      |
| d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.  | lit. d wird aufgehoben.  |

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. b und c wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**c. Für die Sekundarstufe I**

§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

**c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)**

§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

§ 7.

**Folgeminderheit zu § 6 Abs. 2**

*Carmen Marty Fässler, Sarah Akanji, Judith Stofer, Monika Wicki*

<sup>2</sup>...

... Der Kanton bietet Kurse ...

... Äquivalenznachweis an.

**Minderheit in Verbindung mit § 15 und § 15 a** *Matthias Hauser, Rochus Burtscher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw*

**c. für die Kindergartenstufe (Schuljahre 1 und 2)**

<sup>1</sup> ...

... der Kindergartenstufe wird

...

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

## § 7 a.

***Minderheit in Verbindung mit  
§ 15 und § 15 a Matthias Hauser,  
Rochus Burtscher, Alexander  
Jäger, Maria Rita Marty, Paul von  
Euw***

- a. eidgenössisch anerkannte  
gymnasiale Maturität oder  
Nachweis einer als gleichwer-  
tig anerkannten Vorbildung,
- b. erfolgreicher Abschluss eines  
Aufnahmeverfahrens, bei dem  
anerkannte Ausbildungsab-  
schlüsse der Sekundarstufe II  
angemessen zu berücksichti-  
gen sind.

- a. eines Abschlusses einer drei-  
jährigen anerkannten Schule  
der Sekundarstufe II und  
eines Äquivalenznachweises  
zur Ergänzungsprüfung zu  
den universitären Hochschu-  
len oder
- b. eines eidgenössischen Fä-  
higkeitszeugnisses mit mehr-  
jähriger Berufserfahrung und  
eines Äquivalenznachweises  
zur Ergänzungsprüfung zu  
den universitären Hochschu-  
len.

- a. einer anerkannten Fachmaturi-  
tät oder
- b. einer Berufsmaturität der Aus-  
richtung Gesundheit und Sozia-  
les oder
- c. einer anerkannten Berufsmatu-  
rität und eines Äquivalenznach-  
weises für eine Fachmaturität  
oder
- d. eines Abschlusses einer min-  
destens dreijährigen anerkannten  
Berufsausbildung mit mehr-  
jähriger Berufserfahrung und  
eines Äquivalenznachweises  
für eine Fachmaturität.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## § 7 a.

<sup>2</sup> Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

<sup>4</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

**Studiengänge für Quereinsteigende****Studium für Quereinsteigende**

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind:

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:

**Minderheit in Verbindung mit § 15 und § 15 a** Matthias Hauser, Rochus Burtscher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw

Abs. 2 streichen.

Abs. 4 streichen.

**Minderheit** Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Maria Rita Marty, Paul von Euw

...

... sind kumulativ:

**Folgeminderheit zu § 6 Abs. 2** Carmen Marty Fässler, Sarah Akanji, Judith Stofer, Monika Wicki

<sup>2</sup> ...

Der Kanton bietet Kurse ...

Äquivalenznachweis an.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

- |  |  |
|--|--|
| a. vollendetes 30. Altersjahr,   | lit. a unverändert.  |
| b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6, | b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung, |
| c. Berufserfahrung,  | c. mehrjährige Berufserfahrung,  |
| d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.  | lit. d unverändert.  |

**Persönliche Voraussetzungen**

§ 8. <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus.

§ 8. <sup>1</sup> Der Lehrberuf setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.

<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern, Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen.

<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen,

- |  |
|--|
| a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden, |
| b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden,              |

## Geltendes Recht

## Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022

## Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens sowie Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.

<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.

### **Folgeminderheit zu § 7 a**

*Matthias Hauser, Rochus Burtcher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw*

## Lehrkräfte für die Kindergartenstufe

## Lehrkräfte

### **a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)**

§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

§ 15. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

### **a. für die Kindergartenstufe (Schuljahre 1 und 2)**

<sup>1</sup> ...

... an der Kindergartenstufe erforderlich sind.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 15.

**Folgeminderheit zu § 7 a***Matthias Hauser, Rochus Burt-scher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw*

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt die Studien-fächer auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule fest.

**Folgeminderheit zu § 7 a***Matthias Hauser, Rochus Burt-scher, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Paul von Euw***Lehrkräfte für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe**

§ 15 a. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt die Studien-fächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

§ 15 a wird aufgehoben.

**b. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)**

§ 15 a. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Lehrkräfte für die Primarstufe**

§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.

<sup>2</sup> . . .

**b. für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)**

§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

Marginalie zu § 17:

**Lehrkräfte für die Sekundarstufe I****c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)**

Marginalie zu § 19:

**Lehrkräfte für Sonderklassen****d. für Sonderklassen**

Marginalie zu § 20:

**Lehrkräfte für die Sekundarstufe II****e. für die Sekundarstufe II**

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 9. Februar 2022****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 1. November 2022**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

Studierende, die den Ausbil-  
dungsgang Kindergartenstufe  
vor Inkrafttreten dieser Änderung  
begonnen haben, schliessen die-  
sen nach bisherigem Recht ab.

II. Diese Gesetzesänderung  
untersteht dem fakultativen Refe-  
rendum.

III. Mitteilung an den Regierungs-  
rat.

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Maria Rita Marty, Volketswil; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.